



**KITA-PORTAL-MV**

Portal für Kindertagesförderung  
in Mecklenburg-Vorpommern



## Frage des Monats September 2010

### Frage:

Ich bin Leiterin eines Hortes und stecke ein wenig in der Zwickmühle. Mir stellt sich die Frage, ob ich unsere Sozialassistentin, die bereits seit mehr als 3 Jahren in unserer Einrichtung aushilft, als Vertretung einer Erzieherin, z.B. bei Ausfällen einer Erzieherin durch Krankheit oder Fort- und Weiterbildung, einsetzen kann. Ich weiß, dass es nach dem "alten" KiföG M-V nicht möglich war. Jetzt wüsste ich gerne, ob sich mit der Änderung des KiföG M-V etwas verändert hat.

### Antwort:

Nein, auch nach der Änderung des KiföG M-V dürfen Sozialassistentinnen und Sozialassistenten eine **Fachkraft grundsätzlich nicht ersetzen**, so dass sie pädagogische Prozesse (sei es auch nur vorübergehend) eigenständig leiten und gestalten. Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, dass Sozialassistentinnen und Sozialassistenten als Assistenzkräfte **leichter zur Unterstützung der Fachkräfte** eingesetzt werden können, indem u.a. die Finanzierung klargestellt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 KiföG M-V n.F. erfolgen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich durch **Fachkräfte**. In § 11 Abs. 2 KiföG M-V n.F. ist abschließend geregelt, wer Fachkraft im Sinne des Gesetzes ist. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zählen nicht dazu. Sie werden in § 11 Abs. 3 ausdrücklich als Assistenzkräfte benannt, die unter Anleitung der Fachkräfte Kinder betreuen und die Fachkräfte bei der Gestaltung der pädagogischen Prozesse unterstützen, also (nur) assistieren. Die eigenständige Leitung und Gestaltung pädagogischer Prozesse für Kinder obliegt den Fachkräften, § 11 Abs. 2 Satz 2 KiföG M-V.

**Assistenzkräfte** sollen und können pädagogische Fachkräfte also nicht ersetzen. Sie sind zusätzlich zu der in § 10 Abs. 4 genannten Fachkraft-Kind-Relation einzusetzen, so lautet auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (S. 40), LT Drs. 5/3381 vom 14.04.2010, abrufbar auf unserer Seite:

[http://www.kita-portal-mv.de/documents/entwurf\\_drittes\\_gesetz\\_zur\\_aenderung\\_kifoeg\\_mv.pdf](http://www.kita-portal-mv.de/documents/entwurf_drittes_gesetz_zur_aenderung_kifoeg_mv.pdf)).

Für eine Person, die nicht die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 KiföG M-V als Fachkraft erfüllt, kann der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **im Einzelfall** im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine **Ausnahmegenehmigung** erteilen, § 11 Abs. 6 KiföG M-V. Die Ausnahmegenehmigung soll die Möglichkeit eröffnen, die pädagogischen Kompetenzen dieser Person einrichtungsbezogen im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder effektiv zu nutzen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung **zum Einsatz im Sinne einer Fachkraft** sind in der „Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. August 2010 geregelt. Die Verwaltungsvorschrift finden Sie auf den Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) oder unter: <http://www.kita-portal-mv.de/de/recht/verwaltungsvorschriften>.

Sie sollten versuchen, auf diesem Wege eine Genehmigung dafür zu bekommen, dass Ihre bewährte Aushilfskraft in begrenzten Zeiten auch eine Erzieherin vertreten kann. Ob eine solche Genehmigung erteilt wird, können wir allerdings nicht vorhersagen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen damit helfen. Sollten Sie weitere Fragen oder Hinweise zum Kita-Portal-MV haben, können Sie sich jederzeit gerne wieder an uns wenden.

© Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina